

Synopse

**Anpassung der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **815.120**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 29.09.2022)
	<b>Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 25</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Betreuungsbeiträge, Zuschläge und Beiträge in Härtefällen, die nach altem Recht gewährt worden sind, werden innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht beurteilt. Änderungen der Beitragshöhe zugunsten der Eltern werden rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche um Betreuungsbeiträge werden nach neuem Recht beurteilt.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion (Stempel: 29.09.2022)
<p><sup>3</sup> Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung nach § 6 TBG überschreiten, werden während maximal einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.</p> <p><sup>4</sup> Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, die den Mindestumfang der Betreuung nach § 6 Abs. 1 unterschreiten, werden spätestens nach zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht beurteilt.</p>	<p><sup>3</sup> Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung nach § 6 TBG überschreiten, werden <del>während</del><u>bis maximal einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Beginn des Schuljahres 2023/2024</u> gewährt.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>